

§ 3 - Wenn das öffentliche Sozialhilfezentrum einen in § 1 erwähnten Beschluss fasst, gibt es diesen Beschluss gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten und spätestens, wenn dem Betreffenden der Beschluss des Zentrums mitgeteilt wird, in die zu diesem Zweck bestimmte Datenbank ein.

§ 4 - Wird der Beschluss gemäß § 3 nicht eingegeben, übernimmt das öffentliche Sozialhilfezentrum diese Kosten innerhalb der in Artikel 11 § 1 erwähnten Grenzen ab dem neunten Tag ab Datum des Beschlusses bis zu dem Zeitpunkt, wo es diesen Beschluss in die Datenbank eingibt.

§ 5 - In dem in § 1 erwähnten Fall ist die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung beauftragt, Kontrollen und die Erstattung der Kosten der vorerwähnten Hilfe im Namen und für Rechnung des Staates vorzunehmen.

Der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung wird ein Vorschuss gezahlt.

Jeden Monat erstattet der Staat der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung die gezahlten Beträge auf der Grundlage einer monatlichen elektronischen Aufstellung zurück.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Kontrolle und die Erstattungen.

Auf Vorschlag des Versicherungsausschusses des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung legt der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte die Anweisungen für die Fakturierung auf elektronischem Datenträger fest, die auf die Fakturierung der in § 1 erwähnten medizinischen und pharmazeutischen Hilfe anwendbar sind."

Art. 33 - Artikel 10 desselben Gesetzes, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Liegt keine Sozialuntersuchung, wie in Artikel 9*bis* vorgesehen, vor, fordert der Minister die vom Staat übernommenen Kosten vom öffentlichen Sozialhilfezentrum zurück."

Art. 34 - In Artikel 11 § 1 desselben Gesetzes wird Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005, aufgehoben.

Art. 35 - In Artikel 11 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, werden die Wörter ", sofern bei einer vorherigen Sozialuntersuchung Bestehen und Ausmaß des Bedarfs an Sozialhilfe festgestellt werden konnten" aufgehoben.

Art. 36 - In Artikel 12 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "Die rückforderbaren Kosten sind" durch die Wörter "Mit Ausnahme der in Artikel 9*ter* vorgesehenen Kosten sind die rückforderbaren Kosten" ersetzt.

Abschnitt 2 — Inkrafttreten

Art. 37 - Der König bestimmt nacheinander die Daten für das Inkrafttreten von Artikel 32 und von Artikel 36 für die öffentlichen Sozialhilfezentren und die betreffenden Pflegeeinrichtungen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 27. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
beauftragt mit Beliris und den Föderalen Kulturellen Institutionen

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl, Migration, Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung

Frau M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für die Ministerin der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Pensionen

A. DE CROO

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00487]

14 JANVIER 2013. — Loi relative à l'initiative citoyenne au sens du Règlement européen (UE) n° 211/2011 du Parlement européen et du Conseil du 16 février 2011. — Traduction allemande

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00487]

14 JANUARI 2013. — Wet betreffende het burgerinitiatief in de zin van de Europese Verordening (EU) nr. 211/2011 van het Europees Parlement en de Raad van 16 februari 2011. — Duitse vertaling

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 14 janvier 2013 relative à l'initiative citoyenne au sens du Règlement européen (UE) n° 211/2011 du Parlement européen et du Conseil du 16 février 2011 (*Moniteur belge* du 20 février 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 14 januari 2013 betreffende het burgerinitiatief in de zin van de Europese Verordening (EU) nr. 211/2011 van het Europees Parlement en de Raad van 16 februari 2011 (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00487]

14. JANUAR 2013 — Gesetz über die Bürgerinitiative im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 14. Januar 2013 über die Bürgerinitiative im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

14. JANUAR 2013 — Gesetz über die Bürgerinitiative im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Nach Stellungnahme eines Organs, das vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu diesem Zweck zugelassen wurde, prüft der für Inneres zuständige Minister die Konformität der Online-Sammelsysteme, die verwendet werden, um Unterstützungsbekundungen für eine geplante Bürgerinitiative zu sammeln, wenn die gesammelten Daten in Belgien zu speichern sind, mit den technischen Spezifikationen, die in Ausführung von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative festgelegt worden sind.

Der König bestimmt die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung der Organe, die damit beauftragt sind, eine Stellungnahme über die Konformität der Online-Sammelsysteme abzugeben.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Konformität festgestellt wird, stellt der für Inneres zuständige Minister den Organisatoren der geplanten Bürgerinitiative die Bescheinigung aus, die in Artikel 6 § 3 der vorerwähnten Verordnung erwähnt ist.

Art. 3 - Der für Inneres zuständige Minister koordiniert die Überprüfung der Unterstützungsbekundungen, die für eine geplante Bürgerinitiative gesammelt werden, wenn ihre Unterzeichner in Belgien wohnhaft oder belgische Staatsangehörige mit Wohnort außerhalb des belgischen Staatsgebiets sind. Er bestimmt die Bediensteten, die damit beauftragt sind, auf der Grundlage angemessener Überprüfungen zu prüfen, ob diese Unterstützungsbekundungen gemäß den Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung gültig sind.

Diese Überprüfungen haben zum Zweck, sich zu vergewissern:

1. dass die Mindestzahl erforderlicher Unterschriften auf den Unterstützungsbekundungen erreicht ist,
2. dass die Unterzeichner dieser Unterstützungsbekundungen das Alter haben, das zum Stimmrecht, das heißt zum aktiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament berechtigt,
3. dass sie Belgier oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und mit Hauptwohntort in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde oder in den Registern einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingetragen sind.

Die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 erwähnten Überprüfungen werden anhand von Stichproben durchgeführt. Der König bestimmt die diesbezüglich einzuhaltenden Regeln.

Wenn sich aus diesen Überprüfungen ergibt, dass die für eine geplante Bürgerinitiative gesammelten gültigen Unterstützungsbekundungen ausreichen, stellt der für Inneres zuständige Minister den Organisatoren der geplanten Initiative eine Bescheinigung über die Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen wie in Artikel 8 § 2 der vorerwähnten Verordnung erwähnt aus.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Januar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM